

DIE PSYCHOLOGIE DES MORDES

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770847

Die Psychologie des Mordes by Franz von Holtzendorff

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FRANZ VON HOLTZENDORFF

**DIE PSYCHOLOGIE
DES MORDES**

21

x

Die

Psychologie des Mordes.

Von

Frau; von Solkendorkf.

Berlin, 1875.

C. G. Lädig'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

+

GER.
983
HOL

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Rec. Elec. 1, 1934.

Das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt in seinem Paragraphen 211:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“

Außer dem Morde wird auch der Mordversuch nach Paragraph 80 mit dem Tode bestraft, wenn er gegen den Kaiser, gegen den eigenen Landesherren, oder an dem Landesherren desjenigen Bundesstaates verübt wurde, in dessen Gebiet sich der Thäter zur Zeit der That befand.

Den Uebersieferungen der deutschen Rechtswissenschaft folgend, unterscheidet das Gesetz das Verbrechen des schlechtthin und ausnahmslos todeswürdigen Mordes von dem ihm zunächst verwandten, nicht mehr todeswürdigen Verbrechen des Todtschlags, als derjenigen Art vorsätzlicher Tödtung, welche nicht mit Ueberlegung ausgeführt wurde und aus diesem Grunde mit einer Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft werden soll.

An diese Strafdrohungen, welche sich auf die beiden allgemeinen Hauptformen der vorsätzlichen Tödtung, Mord und Todtschlag beziehen, schließen sich im sechszehnten Abschnitt unseres Strafgesetzbuchs andere, die gewisse besondere, der Auszeichnung und Hervorhebung würdige, Fälle der vorsätzlichen Tödtung betreffen.

Cr. by
H 7594p

Mit Rücksicht auf die Schwere der Strafe ergibt sich demgemäß folgende Reihe von Abstufungen in unserem Strafgesetzbuche:

1. Die Todesstrafe: für den Mord und solchen Mordversuch, der als hochverrätherisches Attentat gegen den Kaiser oder einem deutschen Landesherren angesehen wird (§§. 211 und 80);
2. Lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren:
 - a. für denjenigen, welcher bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung entgegen tretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf freier That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet (§. 214);
 - b. für den Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie (§. 215);
3. Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren: für den Todtschlag in gewöhnlichen Fällen (§. 212);
4. Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren: für die vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt („Kindesmord“), oder bei der Annahme mildernden Umstände eine Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren (§. 217);
5. Gefängnißstrafe nicht unter drei Jahren: für denjenigen, welcher durch das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt wurde (§. 216);
6. Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten für den Todtschlag, bezangen im gerechten Zorn gegen den Getödteten oder unter sonstigen mildernden Umständen (§. 213).

Bei allen diesen Tödtungen ist vorausgesetzt, daß die Ab-

sicht des Thäters auf die Herbeiführung des Todes gerichtet war und die Staatsanwaltschaft im Stande ist, den Beweis zu führen, daß dem Thäter diese Absicht innewohnte. Nach dem Stande des deutschen Gesetzes ist somit weder Mord noch Todtschlag vorhanden, wenn der Thäter dem Verstorbenen eine schwere, den Tod verursachende Wunde oder auch Gift beibrachte, ohne daß die begleitenden Umstände zu dem Schluß zwingen, daß der Tod vom Thäter gewollt war.

Die Unvollkommenheit aller menschlichen Rechtspflege bringt es mit sich, daß nur ein gewisser, genau nicht zu ermittelnder Theil der richterlichen Urtheile dem wirklichen Sachverhalt einer verbrecherischen That entsprechen kann. Auch die beste Justiz kennt wahrheitswidrige Freisprechung wegen mangelnder Schuldbeweise oder ungerechte Verurtheilungen auf Grund richterlicher Irrthümer. Da jene Unterscheidung zwischen stattgehabter „Ueberlegung“ und „Nichtüberlegung“ des Handelnden über Tod und Leben nach der Anklage entscheidet, während sie bei allen anderen Verbrecherfällen unberücksichtigt bleibt, so ergiebt sich durch das Hinzutreten dieses Unterscheidungsmerkmals für die Tödtungsverbrechen eine Bervielfältigung in den Mängeln der Rechtspflege. Es geschieht wegen mangelhafter und unzulänglicher Beweismittel, daß derjenige nur wegen Todtschlags bestraft wird, dessen „Ueberlegung“ von der Anklage nicht erwiesen werden kann und ebenso ist es möglich, daß nach einer vorsätzlich begangenen, den Tod verursachenden Verwundung den Thäter die geringe Strafe der Körperverletzung trifft, weil der Vorsatz zu tödten, nicht mit ausreichender Klarheit dargethan werden konnte. Bedeutsamer für die menschlichen Gerechtigkeitsinteressen erscheint der entgegengesetzte Fall, in welchem ein Angeklagter, der Wahrheit zuwider zu einer härteren Strafe verurtheilt wurde, weil er außer Stande war, in glaubhafter Weise diejenigen Umstände nachzuweisen, die eine mildere Strafe zu Folge gehabt haben

würden. Wer es nicht vermag, zu beweisen, daß er den Akt überlegter Tödtung auf ausdrückliches Verlangen des Getödteten beging, wird als Mörder an Stelle der ihm gebührenden Gefängnißstrafe, mit der Todesstrafe belegt werden; das Schicksal einer ungerecht härteren Strafe trifft auch denjenigen, welcher, des Todtschlags angeklagt, nicht glaubhaft machen kann, daß er vom Getödteten durch schwere, unverschuldete Reizung zur That hingerissen wurde. Je zahlreicher die thatsächlichen Elementarkörper eines Rechtsbegriffes, desto größer die Ziffer der möglichen Rechtsirrhümer.

Tod und Leben eines Angeklagten hängen in der Strafrechtspflege nicht allein von der wirklichen Beschaffenheit seines Verbrechens, sondern auch von der Richtigkeit und Genauigkeit jenes Spiegelbildes ab, welches der gerichtliche Beweis von dem Hergange der That den Richtern und Geschwornen zu bieten vermag.

Sind die Lichtbilder, die der Sonnenstrahl mechanisch auf der Platte des Photographen vom menschlichen Antlitz abzeichnet, immer genau den Gesichtszügen des Urbildes entsprechend? Wenn es unähnliche Lichtbilder giebt, wie könnte man darauf zählen, daß die Nachtbilder der verbrecherischen Gefinnung durch die tausendfache Strahlenbrechung menschlicher Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen, Empfindungen und Vermuthungen, des Abscheus und des Mitleids in vollkommen richtigen und scharfen Umrissen vor dem Blicke des Geschwornen enthüllt werden?

Es ist eine weitverbreitete Annahme, daß jener Unterschied von Mord und Todtschlag leicht und sicher erkennbar sei und jeder Geschworne kraft seines natürlichen Menschenverstandes zu bestimmen vermöge, in welchem Seelenzustande sich ein des Mordes Angeklagter zur Zeit seiner That befunden habe, ob er mit Ueberlegung handelte, oder nicht? Dennoch läßt sich zeigen, daß diese Vorstellung eine durchaus irrige ist, daß nicht einmal

die Wissenschaft im Stande ist, auf diesem Gebiete der Psychologie sichere Gränzlinien zu ziehen, daß die Rechtsbegriffe über Mord und Todtschlag in der Geschichte sehr erheblichen Wechseln unterlegen und auch heut zu Tage bei den Culturvölkern eine Uebereinstimmung in der Würdigung des schwersten Verbrechens nicht vorhanden ist¹⁾. Zunächst wolle man im Hinblick auf die möglichen Ergebnisse einer solchen Untersuchung den gegenwärtigen Zustand des deutschen Strafgesetzes noch einmal ins Auge fassen. Der Gesetzgeber erklärte: Alle Fälle des sogenannten Mordes sind sich innerlich so gleich, daß sie mit einer und derselben Strafe, der Todesstrafe nämlich, vom Richter belegt werden müssen. Ausgenommen davon ist nur der Kindesmord, in welchem eine Mutter, gleichviel ob mit oder ohne Ueberlegung, ihr neugeborenes Kind ums Leben bringt und jenes verhältnismäßig seltene Vorkommniß einer überlegten Tödtung solcher, die darnach verlangt haben. Andererseits sind die Fälle der ohne Ueberlegung verübten Tödtung, nach der Annahme desselben Gesetzgebers, innerlich so sehr verschieden, daß die Abstufungen der Strafbarkeit zwischen einer untersten Gränze von sechs Monaten Gefängniß und einer höchsten Gränze von lebenslänglicher Zuchthausstrafe eingeschlossen liegen. In dem negativen Merkmal der Nichtüberlegung (also des Todtschlags) läßt das Gesetz mannigfaltige Unterscheidungen der größeren oder minderen Schuld zu, in dem positiven Merkmale der Ueberlegung (also bei dem Morde) dagegen nicht, als ob der bloße, der ganzen Menschheit verhaßte Name des Mordes genügte, um die Vernichtung des Schuldigen als unumgänglich nöthige Forderung des Rechtsgefühls, oder seine Schonung, lediglich als Sache der in sich selbst unberechenbaren Gnade erscheinen zu lassen.²⁾ Schon darin liegt ein nicht unbedeutender Verstoß gegen die Grundsätze der Folgerichtigkeit, daß das Gesetz in einem rein negativen Merkmal Stufen der Verschuldungen mit ver-